

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 90 (2012)
Heft: 7-8

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und
dort insbesondere für die Bereiche
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Ablösung einer IV-Rente durch eine AHV-Rente

Ich bin geschieden und beziehe zu meiner IV-Rente in der Höhe von 2320 Franken auch Ergänzungsleistungen. Nächstes Jahr werde ich das AHV-Rentenalter erreichen. Wie hoch wird meine AHV-Rente ausfallen, und werde ich weiterhin Ergänzungsleistungen erhalten?

Löst eine Altersrente eine Invalidenrente ab, ist nach geltender Rechtslage auf die für die Berechnung der IV-Rente massgebende Grundlage abzustellen, falls diese vorteilhafter ist (sogenannte Besitzstandsgarantie). Wenn also Bezüger von IV-Renten ins AHV-Alter kommen, wird die AHV-Rente in der Regel so hoch

sein wie die vorherige IV-Rente – unter der Voraussetzung, dass der Zivilstand gleich bleibt und ein nahtloser Übergang von der IV-Rente zur AHV-Rente besteht.

Die Ausgleichskasse stellt in diesen Ablösungsfällen eine Vergleichsrechnung auf. Sie berechnet die AHV-Rente nach den allgemein gültigen Regeln. Führt diese Berechnung der Altersrente zu einer tieferen Rente als die vorherige Invalidenrente, wird auf die für die Invalidenrente massgebende Berechnungsgrundlage abgestellt. Diese Besitzstandsgarantie gilt in der Regel für diejenigen Fälle, deren Renten nach der seit 1997 in Kraft getrete-

nen 10. AHV-Revision berechnet worden sind. Bei vorherigen Rentenfällen können Abweichungen auftreten. Ich empfehle Ihnen, sich bei Ihrer Ausgleichskasse zu erkundigen, ob sich für Sie beim Übertritt ins AHV-Rentenalter etwas verändert.

Sie erhalten gegenwärtig eine IV-Rente von 2320 Franken. Dies entspricht der maximalen AHV/IV-Rente. Eine höhere Rente werden Sie somit nicht erhalten. Dementsprechend werden Sie auch weiterhin Ergänzungsleistungen beanspruchen können. Diese werden nämlich auch im AHV-Rentenalter weiterhin ausbezahlt.

Beeinflusst eine Erbschaft die Ergänzungsleistungen?

Ich beziehe seit gut einem Jahr Ergänzungsleistungen. Meine Mutter lebt noch. Wenn sie stirbt, werde ich voraussichtlich etwas erben. Müsste ich dann die bereits bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzahlen oder mit einer Kürzung beziehungsweise Aufhebung der Ergänzungsleistungen rechnen?

Bei Berechnung der Ergänzungsleistungen wird auf der Einnahmenseite auch ein Teil des vorhandenen Vermögens angerechnet («Vermögensverzehr»). Überdies können auch Einkünfte aus einem solchen Vermögen wie zum Beispiel Bankzinsen oder bei Aktien die Dividenden und auch die Miete aus einer vermieteten Liegenschaft angerechnet werden.

Bezüger von Ergänzungsleistungen haben die Pflicht, jede Änderung der wirt-

schaftlichen Verhältnisse der EL-Stelle sofort mitzuteilen. Dazu gehört auch eine Erbschaft. Wer solche Änderungen nicht meldet, muss unter Umständen bereits bezogene Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Sollten Sie später einmal erben, müssen Sie diese Erbschaft umgehend Ihrer EL-Stelle melden. Bereits bezogene Ergänzungsleistungen müssten Sie hingegen nicht zurückbezahlen. Die Höhe der zukünftigen Ergänzungsleistungen hängt vom Betrag ab, den Sie erben würden.

Wie gesagt: Es wird nur ein Teil des Vermögens als Einkommen angerechnet. Bei Alleinstehenden bleibt ein Vermögen bis 37 500 Franken, bei Ehepaaren bis 60 000 Franken unberücksichtigt (sog. nannter Freibetrag). Zusätzlich werden bei selbst bewohnten Liegenschaften

112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt. Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird bei IV-Rentnern $\frac{1}{15}$ und bei AHV-Rentnern $\frac{1}{10}$ als Einkommen angerechnet. Bei Rentnern, die in Heimen oder Heilanstalten leben, wird höchstens $\frac{1}{5}$ angerechnet.

Beispiel eines alleinstehenden Rentners, der zu Hause lebt und 70 000 Franken erbt: Da wird von der Erbschaft der Freibetrag von 37 500 Franken in Abzug gebracht. Es verbleibt ein anrechenbares Vermögen von 32 500 Franken. Davon wird $\frac{1}{10}$ als Einkommen angerechnet. Als jährlichen Vermögensverzehr muss sich der AHV-Rentner also 3250 Franken anrechnen lassen. Dies hat zur Folge, dass die Ergänzungsleistungen für die Zukunft entsprechend angepasst werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.